

Der Kammer-Gerichts-Assessor von Lubolt bemerkt auch schon, daß die Eigenthumsordnung nicht vollständig sey, viele Gewohnheitsrechte, so in dieselbe nicht aufgenommen, neben derselben bestehen, und daß in Streitigkeiten hierüber der einhellige Ausspruch der Landstände gemäß einer Verordnung vom 11. Mai 1720 entscheide ¹⁸⁴).

57.

XIV. Tecklenburg und Lingen.

Wir wenden uns nunmehr zum Münster'schen Oberlandesgerichtsbezirk, und zwar zuerst zur Grafschaft Tecklenburg und zur oberen Grafschaft Lingen ¹⁸⁵).

Ob Kobbö zu Anfang des 9. Jahrhunderts der erste Graf von Tecklenburg gewesen, überlassen wir den Tecklenburgischen Geschichtsforschern, zu untersuchen ¹⁸⁶). Tecklenburg

184) *de Ludolf* Observ. For. P. II. p. 124. Klöntrup Th. 1. S. 322. 91. sagt: „Auch sollen nach dem Reskripte vom 7. März 1720 in Eigenthums-Sachen die Attestate der Hochlöblichen Stiftsstände circa usum et observantiam befolgt werden, denn man kann voraussetzen, daß die Mitglieder der Stiftsstände, ob sie gleich alle selbst Eigenbehörige haben, dennoch sobald sie qua tales versammelt sind. inspirante quasi divino numine alle Nebenabsichten bei Seite setzen werden. — Es müssen aber sämtliche Stände die Gewohnheit bezeugen; auch macht eine bloße Meinung der Stände kein Gesetz und selbst ein Attestat derselben über eine Rechtsfrage verbindet keine Richter. Acta Osnabrug. Th. I. S. 135 und 152 u. f. S. auch Ernst Aug. Resolutiones ad desideria statuum vom 5. März 1720 in Cod. Constit. Th. I. N. II. N. IV. S. 314. — Auch hat die Hochfürstliche Land- und Justiz-Kanzlei unterm 15. Februar 1760 und 21. Januar 1771 in Sachen Buxel wieder den Kammerherren von Delwich gegen ein solches Attestat gesprochen. *Harswinkel* Diss. inaug. de servitute Osnabrug. Cap. II. §. 3. „Not. c.“

185) Die niedere Grafschaft Lingen ist von Preußen durch den Art. 1. des Staats-Vertrags vom 29. Mai 1815 an Hannover abgetreten.

186) S. Nump Tecklenburg. Gesch. Kap. 7. Hof'sche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. S. 5. ff.

wurde, bis dahin, daß es an Preußen in Folge Cessionsvertrags mit Solms-Braunfels und Vergleichs mit Bentheim-Rheda-Limburg an Preußen kam, von einem uralten Dynastengeschlechte beherrscht, das früher noch weit mächtiger war, im Verlaufe der Zeiten vieles an Münster und Osnabrück hatte abtreten müssen. — Diese Grafen von Tecklenburg hatten eine eigene Dienstmannschaft. Ein Graf Otto — wahrscheinlich im 13. Jahrhundert — gab ein eigenes Dienstmannsrecht heraus¹⁸⁷⁾. Gemäß demselben müssen die Ministerialen, welche belehnt sind (infeodati), vier Wochen des Jahrs auf eigene Kosten in der Burg dienen. Nur zu Fehden, die nach dem Rath der Ministerialen beschlossen waren, brauchten sie zu folgen, und nur auf Kosten des Herrn. Zur Fahrt an den Kaiserlichen Hof brauchten sie nur bis an den Fuß der Alpen, und zwar auf Kosten des Herrn, zu folgen. Der Herr war verbunden, die mit Unrecht angegriffenen Ministerialen in seiner Burg zu schützen. Wenn ein Dienstmann beim Herrn verklagt war, mußte der Herr ihn und die übrigen Dienstmännern zu sich rufen und nach deren Weisung die Sache beendigen. Wollte der Herr das nicht, so sollte der Truchses den Angeklagten, mit den sich für ihn verwendenden, Ministerialen Fahr und Tag in der Küche unterhalten. Hilft auch das nicht, so sollte der Angeklagte im Palast des Bisthums Osnabrück — wo die Tecklenburgischen Grafen Vögte waren — Fahr und Tag unterhalten werden. Ward auch hiedurch der Herr nicht bewegt, so ward er als verzichtend auf die Abhängigkeit des Ministerialen angesehen¹⁸⁸⁾, nur mußte er in den gedachten zwei Jahren und zwei Tagen des Herrn Gesicht gemieden haben, um durch solche Ehrerbietung seine Gnade zu erlangen. — Wenn aber der Dienstmann, von

187) Bei Holsche S. 260 — 264., auch in Lünig Corp. Jur. Feud. Tom. III. N. 88.

188) Wenigstens weiß ich die Stelle nicht anders auszulegen: „Si „vero nec hoc vellemus juri et libertati ministerialium „nostrorum contradicimus hac observata disciplina quod „in praedictis duobus terminis talis de quo agitur faciem „nostram evitabit, tali reverentia gratiam nostram cap- „tando.“ —

verwegenem Erkühnen entbrannt, in das Schlafgemach der Gräfin ohne Licht und ohne Begleitung des Kämmerers gegangen und daß überführt war, verlor er die Dienstmanns-Güter und die Gnade des Herrn. Eben so, wenn er in die Schatzkammer ohne Begleitung des Kämmerers gegangen, oder auf den Tod des Herrn oder Unterdrückung seiner Ehre gesonnen hatte. — Die Ministerialen waren zum Heerwede verbunden, und verloren den Nachlaß des Verstorbenen, wenn sie es nicht binnen Jahr und Tag lösten ¹⁸⁹). Wenn unter mehreren Verwandten, welche zur Erbschaft gleich berechtigt sind, einer dem anderen in Ueberlieferung des Pferdes des Verstorbenen zum Heergewede zuvorkommt, so will der Graf doch die übrigen auch hören, wenn sie zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte eine halbe Mark bringen ¹⁹⁰). — Unter mehreren Erben

189) §. 10.: „Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus, si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem jus quod Heerwede dicitur, in castro nostro, nobis vel Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus honorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus honorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca, si equus non est, Herwedium exsolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc voluerit, honorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legitimis causis detentus, si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.“

190) §. 11.: „Si ministerialis noster moritur sine legitimo herede, et unus ex cognatione de qua plures agere possunt, pro hereditate alios in dolo praevenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo, si quilibet aliorum, quibus haec actio competit, dimidiam marcam exhibuerit nobis debito loco et tempore sicut praedictum est, eodem modo illos audiemus sicut illum, qui primo nobis exhibuit

soß der jüngste das vorzüglichste Haus, so in der Erbschaft vorhanden, haben. — Der Schluß dieser Dienstmännrechte führt auf eine besondere Art Bauern, auf 1) die Kammerfreien; es ist hier nämlich bestimmt, daß, wenn ein Dienstmann einer Magd oder Zinspflichtigen beischliefe, der daraus geborne Knabe ein Kämmerling sey ¹⁹¹⁾. Solcher Kammerfreien kamen noch in der neuesten Zeit einige hundert vor, und Holsche ¹⁹²⁾ glaubt, der Hang der Ministerialen zu dergleichen Vermischung mit Eigenbehörigen müsse fast sehr groß gewesen seyn. Inzwischen möchten die Kammerfreie wohl nicht alle aus einer solchen Verbindung ursprünglich entsprossen seyn.

»Die Kammerfreie machen, nach Holsche ¹⁹³⁾, einen besondern Stand aus, sie sind eigentlich sowohl von Gut als von Blut Eigenthum frei, müssen sich aber in das Freien-Register einschreiben, und wenn einer stirbt, die Nachbleibenden ihn ausethun lassen, wofür sieben bis acht Mthlr. bezahlt werden; auf Palmmontag jeden Jahrs aber muß eine jede Kammerfreie Person einen Dsnabrückschen Schilling an den Landesherrn bezahlen, veräußert sie dies zwei Jahre hintereinander, so wird sie biessterfrei, das heißt: halbeigen, so daß, wenn sie stirbt, der Landesherr sie zur Hälfte beerben kann, und also der Sterbfall verdungen werden muß, welcher jedoch, weil sie nur halbeigen sind, bei weitem nicht so hoch wie bei Eigenbehörigen gezogen wird. Ueberhaupt hat man in neuern Zeiten keine Beispiele von Biessterfreien, weil sich ein jeder in Acht nimmt, und es auch so genau nicht genommen wird, wenn die Bezahlung des Palmeschillings veräußert wird. Die Kammerfreien

„equum. Item exhibitio Herwadü per tutores eorum qui sunt minorenes eodem modo loco et tempore completur, sicut per heredes ipsos, qui sunt legitimaæ aetatis.“

191) §. 19.: „Item si ministerialis servae vel censuali condormierit, puer qui ex iis nascitur, Camerlingus erit, si vero consequenter cum ministeriali contraxerit, legitima libertatis jura retinebit.“

192) S. 188.

193) S. 187. 188.

» wohnen durch die ganze Grafschaft in allen Dörfern zerstreut,
 » und besitzen meistens Schatzfreie Gründe, welche Freiheit
 » sie aber zum Theil durch einen kostbaren vieljährigen mit dem
 » Fiskus geführten Prozeß, welcher die Schatzfreiheit bestritt,
 » und ihre Besitzungen gleich denen anderer Unterthanen katastrirt
 » haben wollte, theuer errungen haben. Die Kammerfreie Ei-
 » genschaft klebt sowohl den Personen als Gütern an; will
 » einer ein Kammerfreies Gut annehmen, muß er sich einschreiben
 » lassen; verläßt er es wieder, kann er sich aushun lassen. «

2. Abtfreie.

» Dieser sind, nach Holsche ¹⁹⁴⁾, nur sehr wenige und blos
 » im Kirchspiel Schale. Sie geben jährlich was Gewisses und
 » haben in alten Zeiten an die Abtei Werden eigengehört, haben
 » aber das Leibeigenthum abgekauft. Sie können über ihre Be-
 » sitzungen wie freie Leute disponiren, und geht das Dnus ver-
 » hältnißmäßig auf den Käufer über, sie sind von Freien fast gar
 » nicht unterschieden. «

Wahrscheinlich sind diese Abtfreie aus dem Sadelhof Schapen
 entstanden, dessen merkwürdige Rechte in der Beilage 46 ¹⁹⁵⁾
 beigelegt sind.

3. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Landbewohner war eigenbehörig. —
 Rückfichtlich des Rechts des Landesherrn auf Dienste der Ei-
 genbehörigen von Privaten enthält die Urkunde der Gräfin Anna
 von Tecklenburg von 1562 über Bestätigung der Burgmanns-
 rechte und Gewohnheiten die merkwürdige Bestimmung ¹⁹⁶⁾:
 » — Do en sullen wey en unse Erven noch en Willen der
 » vorgevurter unser Borgman und unser Undersatthen eigene
 » Leute oft up eren Gudern sitten mit keinen Diensten belastigen
 » hogar ofte mehr jarliks und alle Jahr jedern mit vier Wagen
 » Diensten da se Wagen und Pferde hebben, sonst mit vier

194) S. 188. 189.

195) Aus Müller Güterwesen S. 358 — 362.

196) Bei Holsche S. 266.

»Piefdienften, zweymahl jedern des Jahrs by Grese und zweymahl by Stro ¹⁹⁷⁾.«

Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigkeit standen nicht durch geschriebene Gesetze fest, Besitz und Herkommen entschieden hier. In Ermangelung dessen bediente man sich der Ravensbergischen Eigenthumsordnung als eines stillschweigend recipirten Subsidiär-Gesetzes; bestimmte diese den Fall nicht deutlich, so berief man sich auf die Dsnabrücksche oder auch wohl auf die Münstersche Eigenthumsordnung, und wenn alles nichts half, mußte freilich die Natur der Sache, die Analogie, entscheiden ¹⁹⁸⁾. — Ueber das Dienstwesen war inzwischen unterm 7. September 1752 ein eigenes Reglement erlassen, welches dem zweiten Theile beigelegt ist.

Die Königlichen Eigenbehörigen wurden im 18. Jahrhundert rücksichtlich der unständigen Gefälle fixirt, und daher als solche, die Meyerstädtische Freiheit genießen, betrachtet.

In Bingen, welches gegen 1548 von Tecklenburg getrennt ¹⁹⁹⁾, und später durch die Erwerbung Tecklenburgs von Preußen mit Tecklenburg wieder zusammen kam, ist im wesentlichen rücksichtlich der bürgerlichen Verhältnisse dieselbe Verfassung, wie in Tecklenburg. Nur galt hier die Vermuthung für Freiheit des Bauernstandes ²⁰⁰⁾. Das Dienstreglement ist übrigens bloß für die Grafschaft Tecklenburg erlassen.

58.

XV. M ü n s t e r.

Die Stadt Münster ist aus vier Haupthöfen entstanden, deren Namen Brochworde oder Brochhof, Mimigavorde oder Bischoping, Iodeveldehove oder Gasselhof, Kampwordeshove oder Kamperbecke waren ²⁰¹⁾. Von Münster aus hat sich die

197) Dasselbe bestimmen die Konkordate zwischen Graf Arnold und dessen Burgmännern von 1580. §. 2. bei *Holsche* S. 269.

198) *Holsche* S. 202.

199) Siehe das Nähere bei *Holsche* S. 63. ff.

200) *Müller Güterwesen* S. 130.

201) *S. Willems Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster* S. 2. ff.